



**SATZUNG**  
des  
**Vereins Dachsbracke e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Vereinsjahr, Anschluß**

1. Der Verein führt den Namen „Verein Dachsbracke e. V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Vereinssitz ist München.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Es ist zugleich Geschäftsjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV) und anerkennt dessen Satzung samt Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung.
5. Der Verein ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), damit auch der „Federation Cynologique Internationale“ (FCI) angeschlossen und anerkennt dessen Satzung und die mit dieser verbundenen Verbandsordnungen (Aufnahme-, Ehrenrats-, Schlichtungs-, Schiedsgerichts-, Zuchtschau-, Zuchtrichter- und Leistungsrichter-Ordnung) in der für die Jagdhund-Zuchtvereine geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

#### **I.**

1. Zweck des Vereins ist, durch Zusammenschluß der Züchter, Führer und Freunde der ALPENLÄNDISCHEN DACHSBRACKE deren reine Zucht, Verbreitung und Verwendung als Jagdgebrauchshund zu erhalten und zu fördern.

Durch den Einsatz guter Schweißhunde werden wesentliche Forderungen der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes, nämlich krankes Wild rasch von Qualen zu erlösen, erfüllt und der Volkswirtschaft

damit wesentliche Werte erhalten.

Der Verein sieht in dieser Zweckaufgabe die historische Verpflichtung, die vordem in Deutschland als „Alpenländisch - Erzgebirgler Dachsbracke“ bezeichnete Zucht der Rasse fortzusetzen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## II.

Aufgrund der nach vorstehend I. 1. gestellten Vereinsziele ergeben sich für die Vereinsarbeit folgende Aufgaben:

- a) Erlaß bzw. Beschluß von/über
  - Prüfungsordnung (Leistungsprüfung) für Alpenländische Dachsbracken
  - Richterordnung
  - Bestimmungen über die Formbewertung für Alpenländische Dachsbracken im Anhalt an den FCI – Standard Nr. 254 / 18.06.1996
  - Zucht- und Eintragungsordnung für Alpenländische Dachsbracken im Anhalt an die FCI - Regelungen und unter Festsetzung der Zuchtauglichkeitskriterien nach Leistung und Form.
  - Ehrenordnung

- b) Planung und Lenkung der Zucht im Rahmen der nach vorstehend a) gegebenen Ordnungen und Führung des damit verbundenen Zuchtbuches (DHZB Dbr.)
- c) Vermittlung von Dachsbracken, i. d. R. als Welpen, an jagdausübende Mitglieder bzw. Zuchtaustausch zu anderen Dachsbrackenverbänden
- d) Veranstaltungen von Formbewertungen und Zuchtschauen
- e) Veranstaltung von Leistungsprüfungen
- f) Schulung von Hundeführern
- g) Ausbildung, Bestätigung und Fortbildung von Vereinsrichtern
- h) Darstellung der Dachsbracke im waidmännischen Jagdbetrieb, vornehmlich jedoch als Schweißhund.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft, Mitgliederabzeichen**

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
  - c) Zweitmitgliedern (Familienangehörige ohne Jagdschein)
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Züchter, Führer und Freund der Dachsbracken werden, gegen den nichts Ehrenrühriges vorliegt. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind gewerbsmäßige Händler und gewerbsmäßige Züchter.
3. Ordentliche Mitglieder sollen jagdscheinberechtigt bzw. Jagdausübende sein.
4. a) Zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand kann ernannt werden, wer als

Vorsitzender für den Verein Dachsbracke ehrenamtlich langjährig tätig war.

- b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um das Jagdgebrauchshundewesen im allgemeinen oder um den Verein Dachsbracke im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, ernannt werden.
  - c) Die Ernennung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch den Erweiterten Vorstand. Auf die Ehrenordnung des Verein Dachsbracke e. V. wird hingewiesen.
5. Nur Vereinsmitglieder sind zum Tragen des Vereinsabzeichens berechtigt.  
Das Ehrenabzeichen des Vereins wird vergeben an:
- a) Ehrenmitglieder
  - b) Gründungsmitglieder
  - c) Ordentliche Mitglieder nach einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren

und

- d) auf Beschluß des erweiterten Vorstandes an besonders verdiente Vereinsmitglieder.

#### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer unterzeichneten Beitrittserklärung beantragt und mit Zugang der Entscheidung über die Aufnahme begründet.
2. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Geschäftsführende Vorstand; in Zweifelsfällen beschließt darüber der Erweiterte Vorstand. Die Benennung von Bürgen kann u. U. gefordert werden.

3. Im Falle der Ablehnung kann der Abgelehnte binnen Monatsfrist nach Erhalt der Ablehnung Einspruch durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden erheben. Über den Einspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand endgültig; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, Zweitmitglieder haben aktives Wahlrecht.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme in den Verein zur Anerkennung und Beachtung der Satzung, der Prüfungsordnung, der Zuchtordnung mit den Formwertbestimmungen samt zugehörigen Richtlinien, der Ehrenordnung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, Mitarbeit an den allgemeinen Zielen des Vereins und zur pünktlichen Beitragszahlung.
4. Jedes Mitglied gehört i. d. R. zur Landesgruppe seines Wohnsitzes.

## **§ 6**

### **Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlagen, Kostenersatz**

1. Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben und fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu zahlen; er ist im ersten Monat des Vereinsjahres fällig. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung aufgrund Vorschlags durch den Kassenführer fest.

3. Mitglieder, die während des laufenden Vereinsjahres aufgenommen werden, zahlen neben der vollen Aufnahmegebühr gem. Ziff. 1 als Mitgliedsbeitrag nur den Rest des Jahresbeitrags vom 1. des Aufnahme-monats ab.
4. Beitragsermäßigung bis zu 1/3 eines Jahresbeitrages kann der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag für das laufende Vereinsjahr gewähren. Familienangehörige zahlen als sogn. Zweitmitglieder 1/2 des Jahresbeitrages; die Aufnahmegebühr entfällt.
5. Die Aufnahmegebühr nach § 6 Ziff. 1 kann vom geschäftsführenden Vorstand erlassen werden, wenn ein Wiedereintritt in den Verein erfolgt oder ein Übertritt von einem Dachsbracken - Zuchtverein anderer Länder vorliegt.
6. Zur Deckung besonderer Ausgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, die sofort und ohne Ermäßigung fällig sind.
7. Vorstandsmitglieder und mit Vereinsaufgaben Beauftragte haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei der Durchführung dieser Aufgaben entstehen. Reisekosten werden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (vgl. dazu § 9 Ziff. 8 d) erstattet. Sonstige Vergütungen werden an Vereinsmitglieder nicht gezahlt.
8. Die Gebührenordnung des Vereins wird jeweils im Jahresbericht bekanntgegeben.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung in der Mitgliederliste oder Ausschluß.
2. Austrittserklärungen sind der Geschäftsführung schriftlich zuzuleiten. Sie werden sofort wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.
3. Streichung in der Mitgliederliste erfolgt, wenn der Jahresbeitrag trotz Aufforderung länger als 2 Jahre nicht bezahlt ist.
4. Der Ausschluß erfolgt bei ehrenrührigen Handlungen oder wegen vorsätzlicher oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, gegen die Zuchtordnung oder die Prüfungsordnung, gegen die Interessen des Vereins sowie bei unwaidmännischem Verhalten.
5. Über Streichung und Ausschluß beschließt der Erweiterte Vorstand. Der Beschluß ist dem Betroffenen mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen. Dem Betroffenen steht gegen die Entscheidung Einspruch wie bei § 4 Ziff. 3 zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Vereinsausschluß ist mit Begründung auch dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand



## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung kann als Hauptversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und soll an einem zentralen Ort abgehalten werden.
2. Eine Hauptversammlung soll alle 2 Jahre zusammentreten; sie muß jedes 4. Jahr durchgeführt werden. Hierzu hat der Geschäftsführende Vorstand alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand in kürzeren Abständen einberufen werden. Nur wenn mindestens 25 v. H. der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen und von ihnen die zu beratenden Punkte angegeben worden sind, muß sie vom Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Sie sind nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
4. Bei der Hauptversammlung berichten
  - a) der Vorsitzende und der Geschäftsführer über die Vereinsarbeit
  - b) der Zuchtbuchführer über die Ergebnisse der Zucht, der Leistungsprüfungen und der Formbewertung im vergangenen Zeitabschnitt
  - c) der Kassenführer über das finanzielle Gebaren des Vereins und das Vereinsvermögen
  - d) die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur ausgeübt werden, wenn keine Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind. Stimmübertragung durch schriftliche

Erklärung, die vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen muß, ist zulässig. Jedes Mitglied darf zu seiner eigenen Stimme höchstens drei weitere Stimmen vertreten. Die Stimmübertragung muß namentlich erfolgen.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende; bei seiner Verhinderung eines der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes in der in § 10 Ziff. 1 genannten Reihenfolge.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen sind nur auf Antrag geheim.
8. Der Mitgliederversammlung sind zur Beschlußfassung vorbehalten:
  - a) Änderungen der Vereinssatzung
  - b) Änderungen der Prüfungsordnung
  - c) Änderungen der Zuchtordnung samt zugehörigen Richtlinien in Verbindung mit den Formwertbestimmungen
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und sonstigen Gebühren sowie der Beträge für Erstattung von Reisekosten
  - e) Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle und der Kassenprüfer
  - f) Wahl des Geschäftsführenden Vorstands
  - g) die sonstigen in dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand bindend und sind allen Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntzugeben.

## **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

### **I.**

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassenführer
  - e) dem Zuchtbuchführer
  - f) dem Beauftragten für Protokoll, Satzungs- und Versammlungswesen
  - g) dem Beauftragten für Presse, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Die Geschäftsbereiche nach a) bis g) werden durch eine Geschäftsordnung, welche sich der Vorstand selbst gibt, festgelegt.

2. Der Verein wird vom Geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Besteht der Geschäftsführende Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so sind jeweils zwei davon gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine Vertretung ohne Mitwirkung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden ist jedoch unzulässig. Sind der 1. und 2. Vorsitzende an der Leitung von Vereinsgeschäften verhindert, so nimmt der Geschäftsführer die Obliegenheiten wahr.
3. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter; wählbar ist jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied.

## II.

1. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands erfolgt auf der Hauptversammlung. Vor der Wahl ist durch Zuruf eine Wahlkommission aus drei Mitgliedern zu bilden. Sie wählt sich einen Vorsitzenden, der die Wahl leitet.
2. Die Wahlkommission stellt fest, wieviel Mitglieder anwesend und wieviel davon stimmberechtigt (§ 9 Ziff. 5) sind. Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt die eingebrachten Vorschläge bekannt und leitet die Abstimmung. Er verkündet sodann das Ergebnis der Abstimmung und protokolliert es zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Wahlkommission.
3. Bei Wahlen ist die Abstimmung geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstands beträgt 4 Jahre (Wahlperiode) und beginnt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Geschäfte. Der Geschäftsführende Vorstand kann auch ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung solcher Geschäfte betrauen. Die Erstwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen; sie gilt nur für die laufende Wahlperiode des Vorstandes.

## III.

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für
  - a) die Vertretung des Vereins nach außen
  - b) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte ein-

- schließlich Abwicklung der Kassengeschäfte entsprechend den Vereinsordnungen
- c) Erstellung des Jahresberichts und Information der Mitglieder durch Rundschreiben
  - d) Aus- und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht § 11 Ziff. 2 einschlägig
  - e) jährliche Planung und Lenkung der Zucht einschl. Führung des Deutschen Hundezuchtbuches für Alpenländische Dachsbracken (DHZB Dbr) und aller damit zusammenhängenden Geschäfte
  - f) Welpenvermittlung einschließlich aller damit zusammenhängenden Geschäfte
  - g) Vorschlag gegenüber dem JGHV und Ernennung von Leistungs- und Formwertrichteranwärtern
  - h) Bestätigung der Wahlen von Landes- und Gebietsobmännern
  - i) Alle sonstigen, in dieser Satzung ausdrücklich dem Geschäftsführenden Vorstand zur Erledigung zugewiesenen Aufgaben
  - j) Bestellung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
  - k) Angelegenheiten in Verbindung mit dem JGHV und dem Klub Dachsbracke im besonderen bzw. sonstigen Zuchtvereinen.
2. Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen vom Vorsitzenden des Vereins einzuberufen. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vereins.

#### **IV.**

Beim Geschäftsführenden Vorstand wird eine Geschäftsstelle geführt, welche Vereinsangelegenheiten nach der jeweiligen Geschäftsordnung bearbeitet.

#### **§ 11**

#### **Erweiterter Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands (§ 10)
  - b) den Landesobmännern (§ 12 Ziff. 3)
  - c) dem Ehrenvorsitzenden (§ 3 Ziff. 4 a)
2. Der Erweiterte Vorstand ist zuständig, berät und beschließt bei
  - a) der Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend § 9 Ziff. 8 dieser Satzung
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend § 9 Ziff. 8 dieser Satzung
  - c) alle sonstigen in dieser Satzung und sonstigen Vereinsordnungen ausdrücklich dem Erweiterten Vorstand zur Entscheidung zugewiesenen Aufgaben
  - d) Vorschlag bzw. Ernennung von Leistungs- und Formwertrichtern
3. Für Sitzungen und Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes gilt § 10 Ziff. III/2 sinngemäß

#### **§ 12**

#### **Landes- und Gebietsgruppen**

1. Zur Durchführung der regionalen Arbeit des Vereins werden in den Bundesländern – ausgenommen die

Stadtstaaten – Landesgruppen gebildet.

Wird für eine Landesgruppe eine Mindestzahl von 25 Mitgliedern nicht erreicht oder gehalten, so schließen sich dortige und auch die in Stadtstaaten wohnenden Mitglieder der bzw. einer benachbarten Landesgruppe an.

2. Landesgruppen können wegen zu großer gebietlicher Ausdehnung bei Bedarf in Gebietsgruppen unterteilt werden, wenn in ihr mindestens 75 Mitglieder vereinigt sind. Eine Gebietsgruppe soll aber – entsprechend vorstehender Ziff. 1 – ebenfalls mindestens 25 Mitglieder umfassen.
3. Landes- und Gebietsgruppen werden von Obmännern und deren Stellvertretern geleitet, die von den regional zugehörigen Mitgliedern auf Versammlungen für eine Funktionsperiode von v i e r Jahren gewählt werden. Sie können für jeweils weiter folgende Funktionsperioden in ihrem Ehrenamt durch o. a. Mitgliederkreis bestätigt werden.

Soweit in einem Vereinsjahr Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand erfolgen, tritt die Neuwahl bzw. Bestätigung eines Landes- bzw. Gebietsobmannes in das darauffolgende Jahr zurück. Landes- und Gebietsobmänner werden vom Geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Die Landesobmänner vertreten im Erweiterten Vorstand unter Anwendung nachfolgender Ziff. 4 die Interessen dieser Gruppen (s. § 11, 1. b).

Scheidet ein Landes- bzw. Gebietsobmann während der Funktionsperiode aus, so übernimmt der Stellvertreter bis zur fälligen Neuwahl dessen Geschäfte.

Für die Wahl der Obmänner gelten § 10 II Ziff. 1 - 3 dieser Satzung sinngemäß und sind anzuwenden. Auf Antrag und nach diesbezüglichem Beschluß der Versammlung kann die Wahlhandlung auch offen (d. h.

per Akklamation) erfolgen. Einwendungen von seiten des Geschäftsführenden Vorstands gegen die Wahl eines Obmannes sind nur zulässig, wenn dabei die Bestimmungen dieser Satzung nicht beachtet wurden.

4. Jede Landesgruppe hat im Erweiterten Vorstand eine Stimme. Landesgruppen mit mehr als 25 Mitgliedern haben für je weitere angefangene 50 Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Dieses Stimmrecht nimmt der Landesobmann wahr und übt es aus.  
Einer Landesgruppe dürfen Stimmen für im Geschäftsführenden Vorstand tätige Mitglieder nicht angerechnet werden.
5. Bei den Landesgruppen liegt regional der Schwerpunkt aktiver Vereinsarbeit. Sie übernehmen daher selbständig und von sich aus die ihnen örtlich aus dieser Satzung, der Prüfungsordnung und der Zuchtordnung zukommenden Tätigkeiten und sind zuständig für:
  - a) die örtliche Mitgliederbetreuung und -beratung und die Durchführung regionaler Mitgliedertreffen
  - b) die Veranstaltung und Durchführung von Gebrauchsprüfungen und Anlagenprüfungen
  - c) die Vornahme der Formbewertungen und Pfosten-schauen
  - d) die Schulung der Hundeführer
  - e) Vorschlag und Ausbildung der Richteranwälter
  - f) Sammeln aller für die Zucht nötigen Ergebnisse und Weitergabe an den Zuchtbuchführer
  - g) Wurfabnahme und Tätowieren im Benehmen mit dem Zuchtbuchführer
  - h) Verbindung auf Länderbasis zu den Landesjagdverbänden und Landesgruppen anderer Jagdhundvereinigungen.



6. Die Gebietsobmänner übernehmen in ihren Gebieten die Aufgaben nach vorstehender Ziff. 5 a) - g) im Benehmen und in Zusammenarbeit mit dem Landesobmann. Bei Aufteilung einer Landesgruppe hat der Landesobmann stets selbst auch eine Gebietsgruppe zu leiten.
7. Die Landes- und Gebietsgruppen sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands gebunden. Zur Durchführung örtlich und zeitlich begrenzter Veranstaltungen (z. B. Gebrauchsprüfungen) können sich benachbarte Landes- bzw. Gebietsgruppen zusammenschließen. Verantwortlicher Veranstalter bleibt aber die jeweils örtlich zuständige Landesgruppe.

### **§ 13 Ausschüsse**

1. Für besondere Anlässe bestellt der GF-Vorstand Ausschüsse. Einem Ausschuß (s. § 10. III. 1. k) gehört entweder der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende des Vereins an.
2. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der bei Bedarf die Sitzungen einberuft.
3. Ist über eine durch einen Ausschuß zu beratende Angelegenheit ein endgültiger Beschluß seitens der Mitgliederversammlung oder des Erweiterten Vorstands gefaßt, so ist die Tätigkeit desselben beendet.

### **§ 14 Schiedsstelle**

1. Die Mitglieder des Vereins sind in der Disziplinar- und Verbandsgerichts-Ordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung unterworfen.  
- Vgl. dazu § 1 Z. 4 der Satzung. -

2. Zur Klärung und Schlichtung von Streitigkeiten, die ihrer Ursache in Vereinsangelegenheiten haben, wird von der Mitgliederversammlung eine Schiedsstelle per Akklamation gewählt. Sie besteht aus drei Schiedsmännern und drei Ersatzleuten hierzu, welche nicht dem Geschäftsführenden oder Erweiterten Vorstand angehören. Sie wählt sich selbst einen Vorsitzenden und gibt sich selbst ihre Geschäftsordnung. Kein Mitglied der Schiedsstelle darf mittelbar oder unmittelbar mit einer verhandelnden Sache in Verbindung stehen.
3. Sitzungen der Schiedsstelle beruft der Vorsitzende des Vereins nach Bedarf ein; dabei gilt § 10 Ziff. III/2 sinngemäß.
4. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, die Entscheidung der Schiedsstelle vom Verbandsgericht des JGHV überprüfen zu lassen. Auf § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verbandsgerichtsordnung (Klagefrist) wird besonders hingewiesen.  
Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist endgültig, das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

1. In Verbindung mit der Wahlperiode des Geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer per Akklamation gewählt. Diese nehmen ihre Aufgabe selbständig und unabhängig wahr und benehmen sich unmittelbar mit dem Kassenführer.
2. Kassenprüfer werden zu ihrer Tätigkeit jeweils vor einer Hauptversammlung gesondert geladen. Die Kassenprüfung soll am Tag vor der Hauptversammlung durchgeführt sein.

## **§ 16** **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Entsprechende Begründung ist vor der Versammlung abzugeben.
2. Vorgeschlagene Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. In der Abstimmung über Satzungsänderungen muß die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen.

## **§ 17** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn sich in einer dafür mit einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter ausdrücklicher Ankündigung der Auflösung in der Einladung schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung dreiviertel der Stimmen der Anwesenden dafür ausspricht. Stimmenübertragung ist für diesen Beschluß nicht zulässig.
2. Das Vermögen des Vereins wird bei der Auflösung dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) überwiesen. Sollte im Zeitpunkt der Auflösung der Jagdgebrauchshundverband nicht als „gemeinnützig“ anerkannt sein, so erhält das Vermögen ein anderer als gemeinnützig anerkannter Jagdhundezuchtverein, wobei jedenfalls eine entsprechende Einwilligung oder Billigung des Finanzamtes einzuholen ist.

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 1975  
in Lohr am Main  
mit Änderungen  
der MHV 1991 in Steinwiesen/Frankenwald  
der MHV 1997 in Holzhau/Erzgebirge  
der MHV 2003 in Steinwiesen/Frankenwald  
der MHV 2007 in Eitorf / Sieg  
der MHV 2009 in Sparow  
der MHV 2013 in Potsdam**

